

Corona – Fragen im Überblick

Wann dürfen sich Arbeitnehmer weigern, „wegen Corona“ zur Arbeit zu kommen, ohne selbst infiziert zu sein?

Weigern dürfen sie sich dann, wenn in dem Betrieb eine Infektion festgestellt wurde und dadurch konkrete Ansteckungsgefahr besteht. Natürlich muss auch nicht mehr zur Arbeit erschienen werden, wenn die Betriebsschließung behördlich angeordnet wird. Schließlich muss auch dann zu Hause geblieben werden, wenn Kontakt zu einem Infizierten bestand. Hier muss sich der Arbeitnehmer umgehend mit seinem Hausarzt in Verbindung setzen. Ansonsten ist ein „rein vorsorgliches Nichterscheinen“ nicht zulässig.

Wann ist ein Betrieb meldepflichtig?

Er muss sich an die Gesundheitsämter wenden, wenn er erfährt, dass einer seiner Mitarbeiter oder dessen Angehörige infiziert ist.

Muss der Arbeitnehmer bestimmte Schutzmaßnahmen, die der AG angeordnet hat, befolgen?

Ein klares Ja! Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht ist der sowieso Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Auch aus dem arbeitgeberseitigen Direktionsrecht (§ 106 GewO) zur Befolgung leitet sich die Pflicht zur Befolgung ab. Wenn ein Betriebsrat besteht, muss dieser den Maßnahmen zugestimmt haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 BetrVG).

Was muss der Arbeitgeber derzeit tun, um seiner Fürsorgepflicht nachzukommen?

Wie bereits oft gesagt: Das Austeilen von Masken oder Schutzanzügen ist nicht zu verlangen. Allerdings sollten die Arbeitnehmer über die Präventivmaßnahmen informiert werden, über ihre Pflicht zur sofortigen Mitteilung, wenn Kontakt zu einem Infizierten bestand, wenn Rückkehr aus einem Krisengebiet vorliegt.

Bei Mitarbeitern im Kundendienst sollte der AG zuvor durch einen Anruf bei dem Kunden klären, dass es im Haushalt keine Corona-Infizierten oder Quarantäne-Personen gibt.

Was ist mit Not-Einsätzen in Quarantäne-Haushalten?

Achtung, hier gibt es klare Anweisungen der Gesundheitsämter. Vor einem Einsatz dort bitte Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen und sich beraten lassen. Eine Liste der zuständigen Gesundheitsämter ist beigelegt.

Darf der Arbeitgeber Arbeitnehmer nach Hause schicken, weil die Kunden Aufträge stornieren?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss die vertraglich vereinbarte Vergütung auch für die Zeit der Freistellung geleistet werden (§ 615 BGB). In den Fällen, wo es geht, kann die Tätigkeit im Home-Office vom Arbeitgeber dann verlangt werden, wenn der Arbeitsvertrag eine solche Regelung vorsieht.

Kann der Arbeitgeber in diesen Fällen Kurzarbeit beantragen und anordnen?

Ja, wenn er dafür eine Rechtsgrundlage hat. Diese ergibt sich aus einem einschlägigen Tarifvertrag oder aus einer mit dem Betriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarung oder dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Wenn durch den Arbeitsausfall 30 % der Arbeitnehmer betroffen sind, kann der Arbeitgeber schon nach den aktuellen Spielregeln Kurzarbeit beantragen. Bis Ende März gibt es im Baubereich noch das SaisonKUG. In den nächsten Tagen werden zudem die Voraussetzungen für die neue Corona-Kurzarbeit (10 % der Mitarbeiter betroffen) verabschiedet.

Muss der Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen?

Die Arbeitsagenturen fragen bei Kurzarbeit Folgendes: Wurde der Betriebsrat beteiligt (wenn einer besteht)? Sind geringfügig Beschäftigte betroffen? Diese haben keinen Anspruch! Und: Haben die Arbeitnehmer zugestimmt?

Wann ist keine ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmer zur Kurzarbeit nötig?

Wenn diese in den Tarifverträgen vorgesehen ist und diese Tarifverträge entweder direkt gelten oder in den Arbeitsverträgen in Bezug genommen wurden. In folgenden Branchen ist keine gesonderte Zustimmung nötig: **Bau, Dachdecker, Elektro, Maler, Metall, Gebäudereiniger, Tischler, Sanitär-Heizung-Klima, Kfz.**

Bei Friseuren, Bäckern, Fleischern fehlt ein ausdrücklicher Hinweis in den Tarifverträgen – was tun?

Hier müsste entweder im Vertrag die grundsätzliche Zulässigkeit der Kurzarbeit vereinbart worden sein oder aber sie muss jetzt zusätzlich vereinbart werden. Hier reicht die Vereinbarung wie folgt: *Der Arbeitgeber ist berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht und er den Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung angezeigt hat. Dabei ist gegenüber dem Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von 4 Tagen einzuhalten. Der Arbeitnehmer ist bei Einführung von Kurzarbeit damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend entsprechend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung entsprechend reduziert wird.*

„Hiermit besteht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Einigkeit, dass der Arbeitgeber mit einer Vorlaufzeit von 4 Tagen Kurzarbeit beantragen kann

Kann der Arbeitgeber verlangen, dass Arbeitnehmer „Corona-Urlaub“ nehmen?

Nein, Zwangsurlaub gegen den Willen des Arbeitnehmers geht nicht. Hier kommt es auf die gute Kommunikation im Betrieb an.

Kann der Arbeitgeber einseitig „Betriebsurlaub“ festlegen?

Grundsätzlich darf ein Arbeitgeber Betriebsferien anordnen. Klare gesetzliche Vorgaben gibt es hierfür nicht, nach der Rechtsprechung sollten diese nicht länger sein als 2 Wochen und sollten mindestens ein halbes Jahr im Vorfeld angekündigt sein- zur Bewältigung der Corona-Krise also nicht wirklich geeignet.

Kann ein Arbeitnehmer, dessen Urlaubsreise wegen Corona ausfällt, verlangen, dass er stattdessen wieder arbeitet?

Urlaub wird vom AN beantragt und dann vom AG gewährt. Ein einmal gewährter Urlaub ist grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Nur nach Rücksprache mit dem AG kann dieser wieder rückgängig gemacht werden. Hier muss der AG natürlich im Blick haben, dass dann nicht alle AN geballt zum Jahresende ihren ausgefallenen Urlaub nachholen wollen. Auch hier kommt es wieder auf eine rechtzeitige Kommunikation an.

Welche Leistungen erhalten infizierte Arbeitnehmer?

Ist der Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt und ist zugleich von den Behörden ein Beschäftigungsverbot angeordnet worden, muss der AG zwar keine Entgeltfortzahlung leisten – der AN hat einen Entschädigungsanspruch aus dem Infektionsschutzgesetz. Allerdings ist der AG in den ersten 6 Wochen zur Auszahlung verpflichtet und kann sich dann die Entschädigung beim Gesundheitsamt zurückholen.

Gilt das auch für nicht infizierte, aber unter Quarantäne stehende AN?

Ja.

Was ist, wenn der Arbeitnehmer in ein Land reist, für das eine Reisewarnung bestand?

Wenn vor seiner Abreise bereits eine konkrete Reisewarnung für dieses Land bestand, kann ihm im Falle einer Infektion Verschulden vorgeworfen werden. In diesem Fall bestünde keine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Zur Ermittlung der offiziellen Risikogebiete:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Gibt es Erleichterungen bei der „Krankschreibung“, wenn eine Erkältung vorliegt?

Ja, als Maßnahme gegen die Ausbreitung des Corona-Virus dürfen Ärzte Patienten mit einer Erkältung jetzt auch befristet nach telefonischer Diagnose bis zu sieben Tage krankschreiben. Die Sondererlaubnis gilt vorerst für vier Wochen.

Schule/ KITA ist geschlossen. Die Eltern wollen bei ihren Kindern bleiben. Wie ist die Rechtslage?

Hier ist zu unterscheiden:

Wenn das eigene Kind nicht krank ist, haben die Eltern in den meisten Fällen, in denen die Geltung eines Tarifvertrags vereinbart ist, keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung. Dies ergibt sich daraus, dass in den Tarifverträgen idR § 616 BGB (vorübergehende Arbeitsverhinderung) ersetzt wurde durch konkretere Regelungen für Tage, an denen der Arbeitgeber zahlt, ohne dass der Arbeitnehmer arbeitet (z.B. Tod, Heirat).

Bei Geltung/ vertraglicher Inbezugnahme von folgenden Tarifverträgen besteht daher nach § 616 BGB kein Anspruch auf bezahlte Freistellung: **Bau, Dachdecker, Elektro, Maler, Metall, Sanitär, Tischler, Gebäudereiniger, Friseur, Bäcker, Fleischer, Kfz (Achtung dort allerdings § 9 Ziffer 3 für höhere Gewalt)**

Ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht auch dann nicht, wenn in Arbeitsverträgen die Geltung des § 616 BGB wirksam ausgeschlossen wurde. Hier muss im Einzelfall auf die Vertragsgrundlagen geschaut werden. Richtig ist aber sicher, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Fällen über Überstundenabbau, Urlaub oder unbezahlten Urlaub verständigen sollten.

Wenn es Fälle geben sollte, in denen § 616 BGB greift (also, wenn die o.g. Tarifverträge nicht vereinbart wurden und wenn der Vertrag keine Regelung zur sogenannten Arbeitsverhinderung enthält) stellt sich die Frage, wie lange dann ein Fortzahlungsanspruch besteht ?

Hier führt die Auswertung von Rechtsprechung und Literatur nicht zu einem klaren Ergebnis. Es finden sich aber Hinweise, dass maximal eine Woche Entgeltfortzahlung angemessen ist – allerdings auch hier nur, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorher nachgewiesen hat, dass er wirklich keine andere Betreuungsmöglichkeit für sein Kind hat.

Wenn das eigene Kind krank ist, besteht unter den bekannten Bedingungen Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse und ein Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Es kommt die Regelung des § 45 SGB V in Betracht (ärztliches Zeugnis, dass Betreuung erforderlich ist, keine andere Person im Haushalt vorhanden, Kind noch nicht 12 Jahre alt).

Wer haftet, wenn ich Aufträge wegen Corona nicht (fristgerecht) ausführen kann? Kunden drohen mit Schadenersatzforderungen?

In der Regel werden von unseren Betrieben keine ausdrücklichen „Fix-Termine“ vereinbart. Selbst wenn eine solche vorliegt (Einbau der Therme am 13.4.2020), käme es aus unserer Sicht bei der weiteren Prüfung eines Schadenersatzanspruchs darauf an, ob den Unternehmer bei der Fristüberschreitung ein Verschulden trifft. Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn er die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Wenn ihm das Arbeiten wegen massiven Ausfalls seiner Arbeitnehmer wegen Corona-Erkrankungen oder Betriebsstillegungen oder Materialmangel wegen durchbrochener Lieferketten nicht möglich ist, liegt kein persönliches Vertretenmüssen vor. Daher kein Anspruch auf Schadenersatz – etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Vertragsstrafenvereinbarung getroffen wurde. Wenn die übliche Formulierung gewählt wurde (voraussichtlich in der 18. KW) liegt bei Fristüberschreitung erst recht kein Vertretenmüssen vor.

Wo bekomme ich Geld vom Land Niedersachsen für meine Einbußen wegen Corona?

Sobald wir hier Informationen haben, erhalten Sie diese- die Verordnungen und Richtlinien werden derzeit erstellt. Auf jeden Fall möglich sind derzeit Kredite über die KfW und die Absicherung durch Bürgschaften bei der Niedersächsischen Bürgschaftsbank.

Gesundheitsämter in Niedersachsen Stand: 1/2020

Behörde	Telefon Telefax Behörde e-mail
Landkreis Ammerland Gesundheitsamt Lange Str. 36 26655 Westerstede	04488/56-5300 04488/56-5355 gesundheitsamt@ammerland.de
Landkreis Aurich Amt für Gesundheitswesen Extumer Weg 29 26603 Aurich	04941/16-5300 04941/16-5399 gesundheitsamt.aurich@landkreis-aurich.de
Landkreis Aurich Amt für Gesundheitswesen Neuer Weg 36 - 37 26506 Norden	04941/16-5350 04941/16-5398 gesundheitsamt.norden@landkreis-aurich.de
Stadt Braunschweig Gesundheitsamt Hamburger Str. 226 38114 Braunschweig	0531/470-7010 0531/470-7001 gesundheitsamt@braunschweig.de
Landkreis Celle Gesundheitsamt Trift 26 29221 Celle	05141/916-5000 05141/916-5098 gesundheitsamt@lkcelle.de
Landkreis Cloppenburg Gesundheitsamt Eschstr. 29 49661 Cloppenburg	04471/15-0 04471/15-330 kreishaus@lkclp.de
Landkreis Cuxhaven Gesundheitsamt Vincent-Lübeck Str. 2 27474 Cuxhaven	04721/66-0 04721/662108 gesundheitsamt@landkreis-cuxhaven.de
Stadt Delmenhorst Fachdienst Gesundheit Lange Str. 1A 27749 Delmenhorst	04221/99-2616 04221/99-1231 gesundheit@delmenhorst.de
Landkreis Diepholz Gesundheitsamt Wellestr. 6 49356 Diepholz	05441/976-1801 05441/976-1756 gesundheitsamt@diepholz.de
Stadt Emden Gesundheitsamt Ysaac-Brons-Str. 16 26721 Emden	04921/87-1650 04921/87-1668 gesundheitsamt@emden.de
Landkreis Emsland Fachbereich Gesundheit Ordeniederung 1 49716 Meppen	05931/44-1197 05931/44-3697 gesundheit@emsland.de

Gesundheitsämter in Niedersachsen Stand: 1/2020

Behörde	Telefon Telefax Behörde e-mail
Landkreis Friesland Gesundheitsamt Beethovenstr. 1 26441 Jever	04461/919-0 04461/919-8820 gesundheit@friesland.de
Landkreis Gifhorn Fachbereich 7 – Gesundheit Allerstr. 21 38518 Gifhorn	05371/82-702 05371/82-358 gesundheitsamt@gifhorn.de
Landkreis Goslar Fachdienst Gesundheitsamt Heinrich-Pieper-Str. 9 38640 Goslar	05321/700800 05321/700880 gesundheitsamt@landkreis-goslar.de
Stadt Göttingen Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen Fachdienst Gesundheitsverwaltung Theaterplatz 4 37073 Göttingen	0551/400-4802/-4803 0551/400-4930 gesundheitsamt@goettingen.de
Landkreis Grafschaft Bentheim Gesundheitsamt Am Bölt 27 48527 Nordhorn	05921/96-1850 05921/96-1877 gesundheitsamt@grafschafft.de
Landkreis Hameln-Pyrmont Gesundheitsamt Hugenottenstr. 6 31785 Hameln	05151/903-5555 05151/903-6 gesundheit@hameln-pyrmont.de
Region Hannover Fachbereich Gesundheit Weinstr. 2-3 30171 Hannover	0511/616-0 Gesundheit@region-hannover.de
Landkreis Harburg Gesundheitsamt Schlossplatz 6 21423 Winsen/Luhe	04171/693-0 o. -372 04171/693-174 gesundheitsamt@lkharburg.de
Landkreis Heidekreis Gesundheitsamt Dierkingstr. 19 29664 Walsrode	05161/9806-0 05161/9806-36 Gesundheitsamt@heidekreis.de
Landkreis Helmstedt Gesundheitsamt Elzweg 19 38350 Helmstedt	05351/121-1425 05351/121-1614 gesundheitsamt@landkreis-helmstedt.de
Landkreis Hildesheim Gesundheitsamt Ludolfingerstr. 2 31137 Hildesheim	05121/309-7541 05121/309-7809 gesundheit@landkreishildesheim.de

Gesundheitsämter in Niedersachsen Stand: 1/2020

Behörde	Telefon Telefax Behörde e-mail
Landkreis Holzminden Bereich Medizinische Fachdienste, Gesundheitsschutz, Betreuungsstelle Böntalstr. 32 37603 Holzminden	05531/707-1 05531/707-6673 gesundheitsamt@landkreis-holzminden.de
Landkreis Leer Gesundheitsamt Jahnstr. 4 26789 Leer	0491/926-0 0491/926-1140 gesundheitsaufsicht@lkleer.de
Landkreis Lüneburg Gesundheitsamt Am Graalwall 4 21335 Lüneburg	04131/26-1705 und -1474 04131/26-1703 gesundheitsamt@landkreis-lueneburg.de
Landkreis Nienburg Fachbereich Gesundheitsdienste Triemerstr. 17 31582 Nienburg	05021/967-900 05021/967-933 gesundheitsdienste@kreis-ni.de
Landkreis Northeim Fachdienst Gesundheitsdienste Wolfshof 10 37154 Northeim	05551/708-113 05551/708-555 gesundheitsamt@landkreis-northeim.de
Landkreis Oldenburg Gesundheitsamt Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen	04431/85-510 04431/85-555 gesundheitsamt@oldenburg-kreis.de
Stadt Oldenburg Gesundheitsamt Industriestr. 1 b 26121 Oldenburg	0441/235-4444 0441/235-8620 gesundheitsamt@stadt-oldenburg.de
Landkreis Osnabrück Gesundheitsdienst f. Landkreis und Stadt Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	0541/501-0 0541/501-4417 gesundheit@lkos.de
Landkreis Osterholz Gesundheitsamt Heimstr. 1-3 27711 Osterholz-Scharmbeck	04791/930-0 04791/930-2999 gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de
Landkreis Peine Gesundheitsamt Maschweg 21 31224 Peine	05171/401-7001 05171/401-7731 gesundheit@landkreis-peine.de
Landkreis Rotenburg (Wümme) Gesundheitsamt Bahnhofstr. 15 27356 Rotenburg (Wümme)	04261/983-0 04261/983-3249 Gesundheitsamt@lk-row.de

Gesundheitsämter in Niedersachsen Stand: 1/2020

Behörde	Telefon Telefax Behörde e-mail
Landkreis Rotenburg (Wümme) Gesundheitsamt Amtsallee 4 27432 Bremervörde	04761/983-0 04761/983-5249 Gesundheitsamt@lk-row.de
Stadt Salzgitter Gesundheitsamt Paracelsusstr. 1-9 38259 Salzgitter (Postfach 100680, 38206 Salzgitter)	Telefon: 05341/8392022 und 05341/8372700 Fax: 05341/8392060 und 05341/8372719 gesundheit@stadt.salzgitter.de
Landkreis Schaumburg Gesundheitsamt Probsthäger Str. 6 31655 Stadthagen	05721/703-2500 05721/703-2599 gesundheitsamt.53@landkreis-schaumburg.de
Landkreis Schaumburg Gesundheitsamt – Nebenstelle Rinteln – Ostpfeußenweg 1 31737 Rinteln	05721/703-6700 05721/703-6720 gesundheitsamt.53@landkreis-schaumburg.de
Landkreis Stade Gesundheitsamt Heckenweg 7 21680 Stade	04141/12-5300 04141/12-5313 gesundheitsamt@landkreis-stade.de
Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg – Dienststelle Uelzen Auf dem Rahlande 15 29525 Uelzen	0581/82-462 0581/82-474 info@gesundheitsamt-ue-dan.de
Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg – Dienststelle Lüchow Königsberger Str. 10 29439 Lüchow	05841/99590-30 05841/99590-40 info@gesundheitsamt-ue-dan.de
Landkreis Vechta Gesundheitsamt Neuer Markt 8 49377 Vechta	04441/898-0 04441/898-1034 gesundheitsamt@landkreis-vechta.de
Landkreis Verden Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin Lindhooper Str. 67 27283 Verden/Aller	04231/15-500 04231/15-607 gesundheitsamt@landkreis-verden.de
Landkreis Wesermarsch Fachdienst Gesundheit Rönnelstr. 10 26919 Brake	04401/927-0 04401/4285 susanne.huth@lkbra.de
Stadt Wilhelmshaven Gesundheitsamt Gökerstr. 68 26382 Wilhelmshaven	04421/16-1570 04421/16-1569 gesundheitsamt@wilhelmshaven.de

Gesundheitsämter in Niedersachsen Stand: 1/2020

Behörde	Telefon Telefax Behörde e-mail
Landkreis Wittmund Gesundheitsamt Dohuser Weg 12 b 26409 Wittmund	04462/86-1502 04462/86-1504 gesundheitsamt@lk.wittmund.de
Landkreis Wolfenbüttel Gesundheitsamt Fr.-Wilhelm Str. 2a 38302 Wolfenbüttel	05331/84-503 05331/84-513 gesundheitsamt@lk-wf.de
Stadt Wolfsburg Gesundheitsamt Rosenweg 1a 38446 Wolfsburg	05361/28-2020 05361/28-2002 gesundheitsamt@stadt.wolfsburg.de

Quelle: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt